



REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDEFÜHRUNG IN AUSSERORDENTLICHEN LAGEN

**DER GEMEINDE WALZENHAUSEN
VOM 23. OKTOBER 2012**

Allgemeines

Der Gemeinderat Walzenhausen, gestützt auf Art. 17, Art. 18., Art. 19 und Art. 34, Abs. 2 der Gemeindeordnung und Art. 4 und 6 der Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz (bGs 511.11) erlässt:

Art. 1 Zweck

1 Das Reglement stellt die Gemeindeführung und ihre Verwaltungstätigkeit in Zeiten von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen sicher.

2 Es regelt die in einer Organisation der Gemeinde für ausserordentliche Lagen zu treffenden behördlichen Massnahmen, um drohende Gefahren gegen Leib und Leben, Sachwerte und Umwelt abzuwenden, Schäden zu verhüten, zu mindern oder zu beseitigen.

3 Es regelt Rechte und Pflichten des Gemeindeführungsstabes.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt sicher:

- a) die Aufrechterhaltung der unerlässlichen Verwaltungstätigkeit
- b) die Einberufung des Gemeindeführungsstabes
- c) die Funktion des Gemeindeführungsstabes
- d) die Information der Bevölkerung
- e) die zweckmässige räumliche und technische Infrastruktur (Führungsraum, Kommunikationsmittel) zur Ermöglichung eines effizienten Übungs- und Einsatzbetriebs des Gemeindeführungsstabes

Art. 3 Gemeindeführungsstab

1 Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes nach den Bedürfnissen der Gemeinde. Der Gemeindeführungsstab hat mindestens 5 Mitglieder. Mindestens ein Mitglied ist gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates.

2 Folgende Funktionen sind (evtl. in Personalunion) sicherzustellen:

- Leitung des Führungsstabes (Stabschef/-in)
- Technische Dienste, Technische Ver- und Entsorgung
- Feuerwehr
- Verwaltung, Sekretariat
- Nachrichtenbeschaffung, Information
- Öffentlichkeitsarbeit

3 Im Ernstfall und zu Übungszwecken kann der Gemeindeführungsstab mit Zivilschutzangehörigen (Führungsunterstützung) ergänzt werden.

Art. 4 Aufgaben des Gemeindeführungsstabes

1 Der Gemeindeführungsstab plant die Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen.

2 In einer ausserordentlichen Lage

- ordnet er Sofortmassnahmen an
- informiert und berät er den Gemeinderat und bereitet ihm Entscheidungsgrundlagen vor
- stellt er die Koordination von Massnahmen sicher
- stellt er den Vollzug der Entscheide des Gemeinderates sicher.

3 Bei Einsätzen, die über eine längere Zeit dauern und wenn mehrere Partnerorganisationen zusammenarbeiten, übernimmt der Gemeindeführungsstab die Koordination oder Führung. Die Einsatzleitung ist ihm unterstellt (bGs 511.11; Art.6).

4 Sind mehrere Gemeinden betroffen, übernimmt der kantonale Führungsstab die Koordination oder Führung. Der Gemeindeführungsstab arbeitet mit diesem zusammen.

Art. 5 Ernstfalldokumentation und Personenkennzeichnung

1 Der Gemeindeführungsstab erstellt eine Ernstfalldokumentation, in der die notwendigen Führungsunterlagen enthalten, die Alarmierung und das Aufgebot der Einsatzmittel geregelt sowie die eigenen und fremden personellen und materiellen Mittel aufgeführt sind.

2 Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes erhalten eine gekennzeichnete Einsatzweste. Diese darf nur im Übungs- und Ernstfalleinsatz getragen werden.

Art. 6 Aufgebot

1 Nach der Einberufung durch den Gemeinderat ist für das Aufgebot des Gemeindeführungsstabes der/die Stabschef/-in oder bei Abwesenheit des-/derselben eines der Mitglieder des Gemeindeführungsstabes verantwortlich.

2 Bei Gross-Schadenslagen, speziell bei Feuerbrünsten, Unwettern oder Umweltereignissen kann der Gemeindeführungsstab direkt von der Einsatzleitung der Feuerwehr aufgeboten werden. Der Gemeinderat ist rasch möglichst über das Aufgebot zu informieren.

Art. 7 Finanzielle Mittel

1 Der Gemeinderat ist für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage nicht an seine Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.

2 Für dringende Sofortmassnahmen gilt diese Finanzkompetenz auch für den Gemeindeführungsstab. Dieser informiert den Gemeinderat so rasch als möglich über getroffene Massnahmen mit finanziellen Auswirkungen.

3 Der Gemeinderat hat die Stimmberechtigten über getroffene Massnahmen mit erheblichen, die Finanzkompetenz gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung übersteigenden Auswirkungen rasch möglichst auf geeignete Art zu informieren.

Art. 8 Ausbildung

- 1 Die Ausbildung des Führungsstabes der Gemeinde richtet sich nach dem Ausbildungskonzept für Gemeindeführungsstäbe des Kantons.
- 2 Der Gemeinderat kann Übungen und Rapporte anordnen.
- 3 Der Stabschef/die Stabschefin kann ebenfalls Übungen und Rapporte anordnen.
- 4 Übungen und Rapporte sind für die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes obligatorisch.

Art. 9 Einsatz

Zur Deckung des Bedarfes an Transport- und Infrastrukturmitteln kann der Gemeindeführungsstab im Schadenfall Fahrzeuge und Infrastruktur von Privaten benützen. Diese sind so rasch wie möglich zu informieren. Durch den Einsatz bedingte Schäden sind durch die Gemeinde gedeckt.

Art. 10 Versicherung

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung der Mitglieder des Gemeindeführungsstabes im Übungs- und Ernstfalleinsatz ist durch die Gemeinde sichergestellt.

Art. 11 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die ‚Verordnung über die Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen‘ vom 24. April 1989. Das Reglement tritt nach Genehmigung des Gemeinderates per 23. Oktober 2012 in Kraft.

Walzenhausen, den 23. Oktober 2012

GEMEINDERAT WALZENHAUSEN
Der Gemeindepräsident

Hansruedi Bänziger

Die Gemeindeschreiberin

Nathalie Cipolletta